

Jugendordnung Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Stand 14.11.2021

§1 Geltungsbereich

Die Jugendabteilung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. unterliegt der Satzung, der Gewässerordnung, sowie allen weiteren vereinsinternen Ordnungen des Vereins.

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen mit einem gültigen Jugend- oder staatlichen Fischerschein bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Die Jugendleiter unterweisen die Jugendlichen in der Hege und Pflege des Fischbestandes, der Gewässer und dem waidgerechten Verhalten in der Angelfischerei. Sie fördert das Verständnis für Umwelt und Natur und tritt aktiv für deren Erhalt ein.

Die Jugendleiter fördern kameradschaftliches und soziales Verhalten sowie die Beziehung zu den Jugendorganisationen anderer Vereine, den Jugendorganisationen des Fischereiverbandes Mittelfranken und des Landesfischereiverbandes Bayern.

Die Fischerjugend ist überparteilich und wahrt konfessionelle und ethnische Neutralität.

§ 3 Leitung

1. Die Jugendleitung besteht aus dem 1. und 2. Jugendleiter(in).
2. Die beiden Jugendleiter sind gleichberechtigt vertretungsberechtigt
3. Die Jugendleiter haben an allen Vorstandsschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen und zu vertreten.
4. Die Jugendleiter sollten in den Wintermonaten (November, Dezember, Januar und Februar) im Monat möglichst eine Jugendversammlung abhalten, darunter fallen auch z.B. Bau von Angelmontagen, theoretische Unterweisungen usw.
5. In den Sommermonaten sollten die Jugendleiter die Möglichkeit schaffen, mind. einmal im Monat ebenfalls einen Termin zu bestimmen, bei dem mindestens einer der Jugendleiter/in mit den Jugendlichen an

- eines der Vereins- oder Verbandsgewässer fährt, oder ein Treffen vereinbart, um die praktische Ausführung der Fischerei durchzuführen.
6. Die Jugendleiter können sich aus den Reihen der Mitglieder auch eine geeignete Person als weitere Aufsichtsperson zu Veranstaltungen hinzuziehen. Die hierfür geleisteten Stunden müssen vorher mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.

§4 Rechte und Pflichten

Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört:

1. der regelmäßige Besuch der Jugendveranstaltungen, sollten die Jugendlichen ohne Entschuldigung an einer Jugendveranstaltung fehlen, wird keine Unterschrift erteilt, und die Jahreskarte für den Zeitraum bis zur nächsten offiziellen Jugendveranstaltung gesperrt.
2. Sobald der Jugendliche die Prüfung zum staatlichen Fischereischein erfolgreich abgelegt hat, und im Besitz ein eines gültigen staatlichen Fischereischeins ist, darf er ab 14 Jahren an den Vereinsgewässern alleine mit einer Handangel angeln. Voraussetzung hierfür ist eine Jugend-Erwachsenenjahreskarte.
3. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person, die im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins sein muss, angeln. Der Jugendliche muss entweder einen gültigen Tageserlaubnisschein oder eine gültige Jugendjahreskarte besitzen.
4. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur mit einer Handangel angeln.
5. Jugendliche mit staatlichem Fischereischein und Jugendkarte dürfen an den Vereinsgewässern nur unter Aufsicht mit einer Handangel angeln.
6. Jugendliche mit staatlichem Fischereischein und Jugend-Erwachsenenkarte dürfen an den Vereinsgewässern alleine mit einer Handangel angeln
7. Jugendliche mit staatlichem Fischereischein und Erwachsenenkarte dürfen an den Vereinsgewässern alleine mit zwei Handangeln angeln
8. Ausschließlich während der Jugendveranstaltungen dürfen die teilnehmenden Jugendlichen mit zwei Handangeln fischen.
9. Jugendliche ab 16 Jahren müssen den in der Vereinsatzung geregelten Arbeitsdienst leisten.
10. An alle ausgegebenen Jahreskarten ist eine Pflicht zu Arbeitsstunden geknüpft, die entsprechende Anzahl an Arbeitsstunden sowie die Kosten für die Jahreskarten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins unter IV und V nachzulesen.

§ 5 Sonstiges

1. Ein Verstoß gegen gesetzliche- oder Vereinsregelungen werden durch die Jugendleitung geahndet.
2. Bei allen Jugendveranstaltungen gilt ein striktes Alkoholverbot am Gewässer

§ 6 Gültigkeit

1. Diese Jugendordnung wurde durch den Vorstand beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 in Kraft.
2. Eine Änderung der Jugendordnung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.